

10.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß Baustellenverordnung (§ 4 VOB/B)

Der Auftraggeber (AG) überträgt seine Verpflichtungen gemäß Baustellenverordnung einem Dritten. Als Dritter wird für die Koordinierung gemäß §2 und §3 der Baustellenverordnung (BaustellVO) ein Sicherheitskoordinator bestimmt, dessen Anschrift noch angegeben wird.

Im Rahmen der Rechte und Befugnisse des AG hat der Koordinator Weisungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Dem Koordinator gegenüber ist nur der AG weisungsbefugt.

Ein für die Baumaßnahme erstellter Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan mit Baustellenverordnung ist von den am Bau Beteiligten zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der SiGe-Plan wird nach seiner Fertigstellung durch den AG im Bereich der Baustelle in seiner jeweils gültigen Fassung ausgehängt und kann dort eingesehen werden. Der AN hat sich selbstständig über mögliche in betreffende Veränderungen zu informieren.

Während der Ausführungsphase informiert der AN den SIGE-Koordinator unverzüglich in Schriftform, wenn erhebliche Änderungen und/oder Gegebenheiten Auswirkungen auf den SIGE-Plan haben, damit dieser angepasst werden kann.

Dies gilt auch für besondere Gefährdungen gemäß Anhang II der BaustellVO, die erst während der Bauausführung hinzukommen. Der SIGE-Koordinator übernimmt die Sicherheitsersteinweisung der Auftragnehmer. Teilnehmer sind die ausführenden Firmen und der/die Sicherheitsbeauftragte(n).

Werden Subunternehmer eingesetzt, so obliegt die Einweisungspflicht deren Auftraggeber. Neben dem verantwortlichen Auftraggeber sind auch die Subunternehmer verpflichtet, auf Anordnung durch ihren örtlichen Bau-, Montageleiter bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte die Sicherheitsbestimmungen unbedingt einzuhalten.

Auf der Baustelle muss eine Erste-Hilfe-Station vorhanden sein, bei der ein Verbandbuch geführt werden sollte. Der Ersthelfer muss namentlich benannt werden (UVV, BGV A5).

10.2 Arbeitszeiten (§4 VOB/B)

Arbeiten außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeiten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung durch die behördlichen Stellen und dem AG ausgeführt werden.

10.3 Bauwasser und Baustrom (§4 VOB/B)

Verkehrsübliche Anschlüsse stehen in Form von Hauptabnahmestellen auf der Baustelle zur Verfügung. Die Verbrauchskosten werden anteilig auf die AN umgelegt.

Die anteiligen Kosten betragen 0,4% der Rechnungssumme und werden von den Schlusszahlungen in Abzug gebracht.

10.4 Baustelleneinrichtung (BE) des AN (§4 VOB/B)

Flächen für die BE des AN stehen auf der Baustelle nur im begrenzten Umfang zur Verfügung. Diese sind mit dem AG vor Inanspruchnahme abzustimmen, stets sauber zu halten und nach Abschluss der Arbeiten im vorgefundenen Zustand zu hinterlassen. Siehe beiliegenden Baustelleneinrichtungsplan (Lageplan).

Übernachtungsunterkünfte dürfen auf der Baustelle nicht errichtet werden.

Der AN hat einen Baustelleneinrichtungsplan für die Ausführung seiner Leistungen zu erstellen und vom AG genehmigen zu lassen.

10.5 Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung) (§4 VOB/B)

Der AG schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung ab. Der genaue Deckungsumfang sowie die Versicherungsausschlüsse ergeben sich aus dem Versicherungsschein, welcher beim AG eingesehen werden kann. Es wird die Einsichtnahme nach Auftragserteilung im Auftragsfalle empfohlen.

Der AN hat Bauwesenschäden unverzüglich nach deren Entdeckung an den AG zu melden und die Schadensmeldung in Absprache mit dem AG direkt an den Versicherer zu richten.

Verluste durch Diebstahl hat der AN darüber hinaus der Polizeibehörde zu melden und entsprechend von dieser bestätigen zu lassen.

Der AN hat dem AG und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Bei einer selbst vorgenommenen Schadensbeseitigung sind ohne besondere Aufforderung oder Kostenfeststellung ordnungsgemäße, prüffähige Belege beizufügen.

Der AN darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs unvermeidlich erforderlich sind.

Die Selbstbeteiligung je Schadensereignis beträgt 500,00 € und ist im Schadensfall jeweils von derjenigen Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat.

Die Kosten für die Bauleistungsversicherung werden anteilig auf die AN umgelegt.

Die anteiligen Kosten betragen 0,2% der Rechnungssumme und werden von den Schlusszahlungen in Abzug gebracht.

10.6 Organisation, Koordination, Vertretung des AN (§4 VOB/B)

Der AN hat über die Ausführung seiner Leistungen einen bevollmächtigten, deutschsprachigen Vertreter zu bestellen und zur Verfügung des AG zu halten. Dieser Vertreter muss fachkundig und als verantwortlicher Bauleiter / Polier u. a. berechtigt sein, Weisungen in Empfang zu nehmen und auszuführen.

Baubesprechungen werden in bestimmten Abständen, im Regelfall wöchentlich vom AG anberaumt. Die Teilnahme des AN oder seines bevollmächtigten Vertreters (Bauleiter/Polier) ist zwingend erforderlich.

Der AN hat das Baustellentagebuch zu führen und dem AG wöchentlich unaufgefordert vorzulegen. Darin ist die erbrachte Leistung zu beschreiben, sowie Bericht über Baufortschritt, Verzögerungen, besondere Vorkommnisse, Abnahme und Abschluss von Arbeiten, die Zahl der am Bau Beschäftigten, u. ä. zu erstatten.

10.7 Baustellenreinigung (§4 VOB/B)

Nach VOB Teil C, DIN 18299 hat der AN für die Abfallbeseitigung zu sorgen. Diese Leistungen sind Nebenleistungen und werden nicht vom Auftraggeber übernommen. Die Kosten hierfür sind in die EP einzukalkulieren. Die Baustelle ist arbeitstäglich ordnungsgemäß zu säubern. Der gesamte anfallende eigene Bauschutt ist sofort und ständig eigenverantwortlich zu sammeln, zu sortieren und zu entsorgen. Flächen die für Lagerung und Baustellenbetrieb in Anspruch genommen wurden, sind besenrein zu übergeben und aller anfallender Bauschutt, Abfall, Verpackungsmaterial usw. ohne zusätzliche Vergütung abzutransportieren. Vom AN werden keine Bauschuttcontainer zur Verfügung gestellt.

Der AN ist verpflichtet, für die Beseitigung seines Bauschuttes zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht trotz angemessener Nachfrist nicht nach, kann der AG den Schutt auf Kosten des AN beseitigen lassen.

10.8 Baustellen-WC (§4 VOB/B)

Die Kosten für die bauseitige Bereitstellung und Reinigung des Sanitärcontainers werden anteilig auf die AN umgelegt.

Die anteiligen Kosten betragen 0,2% der Rechnungssumme und werden von den Schlusszahlungen in Abzug gebracht.

10.9 Alkohol- und Rauchverbot

Auf der gesamten Baustelle besteht generelles Alkoholverbot. Rauchverbot besteht im Gebäudeinneren.

10.10 Eigenwerbung (§4 VOB/B)

Eigenwerbung des AN in Form von Bautafeln, Werbebannern o. ä. ist nicht zulässig.

10.11 Ausführungsfristen (§5 VOB/B)

Auf der Grundlage der vertraglichen Ausführungsfristen hat der AN einen Baufristenplan (Balkenplan) über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Für die jeweiligen Teilleistungen ist die Personalstärke anzugeben. Die Festlegungen des AG, z. B. baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Der Plan ist dem AG vor Ausführungsbeginn zu übergeben. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

10.12 Abweichungen zur beauftragten Leistung

Sämtliche Abweichungen zur beauftragten Leistung (Nachträge, Massenänderungen (+/- 10% je Position), Ausführungsänderungen, sonstige Abweichungen), die dem AG nicht zeitnah vor Ausführung zur Entscheidung und Genehmigung vorliegen, werden grundsätzlich nicht anerkannt und nicht vergütet. Insoweit wird auf die Bestimmungen des §2 VOB/B verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind sowohl dem AG als auch der Bauüberwachung parallel vorzulegen.

10.13 Abrechnung und Zahlung (§14 und §16 VOB/B)

Alle Rechnungen sind ausschließlich in Papierform und bei der Bauüberwachung 3-fach einzureichen. Für die Fälligkeit ist der Zugang der Aufstellung bei der Bauüberwachung maßgebend.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Belege usw.) sind 3-fach in Papierform und grundsätzlich bereits mit den Abschlagsrechnungen bei der Bauüberwachung einzureichen. Vor Beginn der Ausführung und der Abrechnungsarbeiten werden zwischen AG und AN schriftliche Vereinbarungen hinsichtlich des Abrechnungsablauf der Leistungserfassung getroffen.

10.14 Freistellungsbescheinigung (§16 VOB/B)

Mit Vorlage der ersten Abschlagsrechnung ist eine Kopie der gültigen Freistellungsbescheinigung gemäß §48b Abs. 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (ESTG) beizulegen.

10.15 Sicherheitsleistung (§17 VOB/B)

Leistet der AN trotz Vereinbarung keine Sicherheit, wird die Sicherheit von den Abschlagszahlungen in voller Höhe einbehalten, §17 Abs. 6 VOB/B bleibt unberührt.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):
Nach Ablauf der **Verjährungsfrist 4 Jahre nach §13 Abs. 4 VOB/B**.

10.16 Bautagebuch / Bautagesberichte (§4 VOB/B)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet Bautagesberichte zu führen und diese unaufgefordert dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten. Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dgl.), Abnahmen nach §4 Nr. 10 und §12 Nr. 2, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Bei Behinderung und Unterbrechung der Ausführung sowie Arbeitseinstellung sind auch die Gründe hierfür anzugeben.

Bei Nichtvorlage der Bautagesberichte ist der AG berechtigt bei allen Zahlungen einen Einbehalt vorzunehmen!!

10.17 Beleuchtung

Eine Grundbaubeleuchtung wird für alle Gewerke durch den AG vorgehalten. Die eigentliche Arbeitsbeleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung sind durch den AN zu gewährleisten.

10.18 Ausführungsfristen

Ergänzend zu Punkt 1 Ausführungsfristen der Besonderen Vertragsbedingungen behält sich der AG vor, weitere Einzeltermine in einem Vergabegespräch zu vereinbaren.

Baufortschrittsbedingte Änderungen der Vertragstermine bedürfen der gemeinsamen Zustimmung durch den AG und AN.